


<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
		
<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<b>Polizeireglement</b>	Art. 55b PolG regelt, dass die Gemeinden und Dritte den Begriff Polizei nicht verwenden dürfen. Das PolG spricht von <i>Polizeiorganen der Gemeinden</i> und nicht von <i>Gemeindepolizei</i> .	<b>Reglement für die öffentliche Sicherheit</b>
<p><i>Der Grosse Gemeinderat Zollikofen erlässt, gestützt auf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997<sup>1</sup></li> <li>– das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 Art. 61<sup>2</sup></li> <li>– die Gemeindeverfassung (GV) vom 1. Dezember 2003<sup>3</sup></li> </ul> <p>auf Antrag des Gemeinderates, <i>folgendes <b>Polizeireglement:</b></i></p>		<p><i>Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,</i></p> <p>gestützt auf</p> <p>Artikel 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)</p> <p>auf Antrag des Gemeinderates, <i>beschliesst:</i></p>

<sup>1</sup> BSG 551.1

<sup>2</sup> BSG 170.11

<sup>3</sup> GV Art. 55 Bst a

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			<b>1. Grundsätzliches</b>	
Zweck	<p><b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, die Verhinderung verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von gewerbepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen.</p> <p><sup>2</sup> Zudem werden die der Gemeindepolizeibehörde durch Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern übertragenen Aufgaben im Bereich des Vollzugs und der Gerichtspolizei geregelt.</p>	<p>Änderung des Polizeigesetzes vom 11. März 2007  Neu in Art. 2 geregelt.</p> <p>Neu in Art. 6 Abs. 1 geregelt.</p>	Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen</p> <p><i>a</i> Ortspolizei,  <i>b</i> Feuerwehr,  <i>c</i> Zivilschutz,  <i>d</i> Gemeindeführungsorgan,  <i>e</i> Militärwesen,  <i>f</i> wirtschaftliche Landesversorgung.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten beschränken sich im Rahmen der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung auf das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Zollikofen. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann für die gemeinsame Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p>	<p>In Art. 6 Abs. 2 geregelt.</p>	Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen. Es ergänzt das Polizeirecht von Bund und Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie bei Katastrophen oder Notlagen.</p>

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
		Zuständigkeiten des Gemeinderats	<p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat</p> <p><i>a</i> ist oberstes Ortspolizeiorgan,</p> <p><i>b</i> beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben,</p> <p><i>c</i> übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,</p> <p><i>d</i> legt die Organisation (Gliederung und Bestand) der Feuerwehr fest,</p> <p><i>e</i> ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,</p> <p><i>f</i> kann die Feuerwehrdienstpflicht ausdehnen,</p> <p><i>g</i> setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest,</p> <p><i>h</i> ernennt den Chef oder die Chefin und den Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsorgans,</p> <p><i>i</i> legt die Organisation (Pflichtenhefte) des Gemeindeführungsorgans fest,</p> <p><i>k</i> nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse,</p> <p><i>l</i> regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde,</p> <p><i>m</i> ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung,</p> <p><i>n</i> organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>
		Zuständigkeiten bei Katastrophen und Notlagen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
			<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen oder Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Grosse Gemeinderats für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grosse Gemeinderat zu informieren.</p>
		Zuständigkeiten der Sicherheitskommission	<p><b>Art. 5</b> Die Sicherheitskommission</p> <p><i>a</i> nimmt ortspolizeiliche Aufgaben wahr,</p> <p><i>b</i> stellt Antrag zu den Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 3,</p> <p><i>c</i> entscheidet über die aktive Feuerwehrdienstpflicht gemäss Artikel 30,</p> <p><i>d</i> entscheidet über die Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und/oder von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,</p> <p><i>e</i> entscheidet über die Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr zu den Ersatzpflichtigen,</p> <p><i>f</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>g</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
				<p>Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus,</p> <p><i>h</i> behandelt Beanstandungen gegen Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>i</i> verfügt Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr, ausser gegen die Kommandantin oder den Kommandanten und die Vize-Kommandantin oder den Vize-Kommandanten,</p> <p><i>k</i> behandelt Beanstandungen und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen von Angehörigen der Feuerwehr,</p> <p><i>l</i> erstellt die Pflichtenhefte für die Kommandantin oder den Kommandanten und für die Vize-Kommandantin oder den Vizekommandanten der Feuerwehr,</p> <p><i>m</i> nimmt Kenntnis vom Übungsplan der Feuerwehr.</p>
<b>II. Aufgaben und Befugnisse</b>			<b>2. Ortspolizei</b>	
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei nimmt die ihr durch das PolG<sup>4</sup> zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff PolG<sup>4</sup>).</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die vertraglich übertragenen Aufgaben von der oder an die Kantonspolizei (Art. 8 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Art. 12</p>	<p>Aufgehoben, keine Gemeindepolizei mehr.</p> <p>In Art. 4 geregelt.</p>	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinne	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann für die in Absatz 1 genannten Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und gemeinsam zur Kantonspolizei auftreten.</p>

<sup>4</sup> BSG 551.1

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	PolG) sowie der Beizug der Kantonspolizei nach Art. 12 Absatz 1 des PolG <sup>4</sup> .			
Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben	<b>Art. 4</b> Das zuständige Gemeindeorgan kann im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Art. 8 des PolG <sup>4</sup> Verträge mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern über die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Gerichtspolizei abschliessen.	In Art. 6 geregelt.  Die Delegation der Aufgabe an die Kantonspolizei ist in Art. 6 genügend geregelt.		
			<i>2.1. Sicherstellung von Ruhe und Ordnung</i>	
Aufbewahrung und Verwertung von Gegenständen	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Im Sinne von Art. 40 des PolG <sup>4</sup> sichergestellte, eingesammelte und aufgefundene Gegenstände werden von der Gemeinde an einem geeigneten Ort aufbewahrt, bis sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückerstattet werden können oder von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder eingezogen werden.  <sup>2</sup> Kann die rechtmässige Eigentümerin oder der rechtmässige Eigentümer nicht festgestellt werden, so können die Fundgegenstände nach Ablauf von einem Jahr von der Gemeinde verwertet werden. Eine frühere Verwertung ist möglich, wenn die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.	Neu in Art. 28 geregelt.	Grundsätze	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.  <sup>2</sup> Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>3</sup> Die Gemeindepolizei ist zuständig für die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 Abs. 2 ZGB<sup>5</sup> in Verbindung mit Art. 5 EG ZGB<sup>6</sup>).</p> <p><sup>4</sup> Der Eigentumserwerb an der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften von Art. 722 ZGB<sup>5</sup>.</p>			
<b>III. Behörden und Organe</b>				
Gemeinderat	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann, vorbehaltlich der in diesem Reglement festgehaltenen Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 10 - 13, durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitskommission oder an von ihm ernannte haupt- oder nebenamtliche Gemeindeorgane sowie an Dritte übertragen.</p>	<p>Neu in Art. 3 geregelt.</p> <p>Im Reglement über die ständigen Kommissionen SSGZ 152.21) sind die Aufgaben der Sicherheitskommission aufgeführt.</p>	Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Als öffentlicher Raum gelten Orte, die frei zugänglich sind und einer öffentlichen Aufgabe dienen. Es sind dies insbesondere Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums.</p> <p><sup>2</sup> Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der rechtlichen Vorschriften allen gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der Benützung des öffentlichen Raums weder behindert noch gefährdet oder durch übermässige Immissionen belästigt.</p> <p><sup>4</sup> Das ganze oder teilweise Sperrern von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p>

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> BSG 211.1

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
Vollzugsorgane	<p><b>Art. 7</b> Der Vollzug erfolgt durch folgende Gemeindeorgane:</p> <p>a. Sicherheitskommission, b. Polizeiverwaltung, c. mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindepolizei privatrechtlich beauftragte Dritte.</p>	In Art. 3, 4 und 5 geregelt. Der Vollzug ist im Funktionendiagramm FUDI geregelt.	Gesteigerter Gemeingebrauch	<b>Art. 9</b> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.
Sicherheitskommission	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission besteht aus</p> <p>a) der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, b) weiteren sechs Kommissionsmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Chefin oder der Chef der Polizeiwache Zollikofen der Kantonspolizei kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teilnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Sekretariat der Sicherheitskommission wird durch die Polizeiverwaltung geführt. Die Sekretärin oder der Sekretär nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.</p>	<p>Im Reglement über die ständigen Kommissionen SSGZ 152.21) geregelt.</p> <p>Im Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei ist die Mitsprache des Chefs/der Chefin der Wache Zollikofen nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Art. 23 Reglement ständige Kommissionen</p>		
Polizeiverwaltung	<p><b>Art. 9</b> Die Polizeiverwaltung besteht aus</p> <p>a. der Polizeichefin oder dem Polizeichef als Sekretärin oder Sekretär der Sicherheitskommission,</p>	<p><i>Polizeiverwaltung</i> heisst neu <i>Bereich Sicherheit</i></p> <p>Zuständigkeiten sind im FUDI geregelt.</p> <p>Die Gemeindepolizei existiert nicht mehr.</p>		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	b. dem haupt- oder nebenamtlichen zivilen und uniformierten Personal der Gemeindepolizei.			
<b>IV. Zuständigkeiten der Behörden und Organe</b>				
<b>1. Gemeinderat</b>				
Gemeinderat	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>a. die Aufsicht über das Gemeindepolizeiwesen, b. die Organisation der Gemeindepolizei, c. den Erlass der Verordnung zum Polizeireglement, d. die vertragliche Regelungen der Zusammenarbeit im Bereich des Gemeindepolizeiwesens mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Polizei- und Militärdirektion</li> <li>- der Kantonspolizei</li> <li>- Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen,</li> </ul> <p>e. den Abschluss von Verträgen mit privaten Sicherheits- und Ordnungsdiensten, f. die Kanzleigebührenverordnung für das Gemeindepolizeiwesen ...<sup>7</sup>, g. den Erlass der Bussenverordnung, die Behandlung von Beschwerden gegen strassenverkehrsrechtliche Verfügungen und Anordnungen der Sicherheitskommission und/oder</p>	Zuständigkeiten sind im FUDI geregelt.	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche sind in der Regel 30 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe der Art, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Leitung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p> <p><sup>4</sup> Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>5</sup> Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.</p>

<sup>7</sup> aufgehoben am 22. Mai 2006

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	der Polizeiverwaltung (Art. 58 GO).			
<b>2. Sicherheitskommission</b>				
Sicherheitskommission	<p><b>Art. 11</b> Die Aufgaben der Sicherheitskommission richten sich nach der Gemeindeordnung. Die Sicherheitskommission ist zudem zuständig für Bewilligungen, Beschlüsse bzw. Antragstellung an die kantonale Instanz betreffend:</p> <p>a. Massnahmen gemäss Art. 6 der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978 (Strassenpolizeiverordnung<sup>8</sup>),</p> <p>b. Betriebsbewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz<sup>9</sup>,</p> <p>c. Antragstellung im Bereich des Einbürgerungsverfahrens.</p>	<p>Art. 23 Reglement über die ständigen Kommissionen</p> <p>BSG 761.151 ist aufgehoben.</p> <p>FUDI</p> <p>FUDI</p>	Verbot von Veranstaltungen	<p><b>Art. 11</b> Das Ortpolizeiorgan kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien und in geschlossenen Räumen) verbieten, insbesondere wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Büro Sicherheitskommission	<p><b>Art. 12</b> Das Büro der Sicherheitskommission ist zuständig für die</p> <p>a. Einbürgerungsgespräche,</p> <p>b. Vorbereitung der Kommissionssitzungen.</p>	<p>Art. 23 Reglement über die ständigen Kommissionen</p> <p>FUDI</p> <p>Art. 23 Reglement über die ständigen Kommissionen</p>	Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Auflegen und Verteilen von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.</p>

<sup>8</sup> BSG 761.151

<sup>9</sup> BSG 935.11

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
<b>3. Polizeiverwaltung</b>				
Polizeichef/Polizeichefin	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizeichefin oder der Polizeichef ist im Rahmen von Art. 9 des PolG<sup>10</sup> vom 8. Juni 1997 zuständig für sämtliche gemeindepolizeilichen Aufgaben, soweit dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung keine anderslautenden Zuständigkeitsvorschriften enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizeichefin oder der Polizeichef ist zuständig für:</p> <p>a. die Aufsicht von Aufgaben die an Dritte übertragen werden,</p> <p>b. Strafanzeigen im Bereich des kantonalen Strafrechtes und des eidgenössischen Nebenstrafrechtes soweit dies mit den kantonalen Behörden vertraglich geregelt wurde.</p> <p><sup>3</sup> Nähere Bestimmungen werden durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Polizeireglement geregelt.</p>	<p>Der Begriff Polizeichef oder Polizeichefin wurde durch Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Sicherheit ersetzt.</p> <p>FUDI</p> <p>Fällt weg, da es keine Gemeindepolizei mehr gibt.</p>	Sammlungen	<p><b>Art. 13</b> Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung.</p>
			Betteln	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Bettelnde, die durch aufdringliches Verhalten in Erscheinung treten, können von der Polizei weggewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betteln verboten.</p>

<sup>10</sup> BSG 551.1

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
<b>V. Schutz des öffentlichen und privaten Raums</b>				
Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen (Gemeingebrauch)	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen weder behindert noch gefährdet oder durch Lärm belästigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder die Benützerin und die allfällige Auftraggeberin oder der allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen verunreinigen.</p>	Neu in Art. 8 geregelt.	Dauerparkieren	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.
Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.</p>	Neu in Art. 9 geregelt.	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Umzüge; De- monstra- tionen	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.</p> <p><sup>2</sup> Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leitung. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Vorbehalten bleiben zudem spezialgesetzlich geregelte Fristen.</p> <p><sup>3</sup> Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.</p>	Neu in Art. 10 geregelt.	Camping	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Verbot von Ver- anstal- tungen	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Gemeindepolizei kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	Neu in Art. 11 geregelt.		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Sammlung von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.</p>	Neu in Art. 12 geregelt.		
			<i>2.2. Schutz von Personen und Sachen</i>	
Sammlungen	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.</p>	Neu in Art. 13 geregelt.	Grundsätze	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Handlungen und Unterlassungen, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt führen, sind verboten.</p> <p><sup>2</sup> Alle sind bei ihren Tätigkeiten verpflichtet, durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen und Lichteffekte möglichst vermieden werden.</p>
Camping	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.</p>	Neu in Art. 17 geregelt.	Ruhe an öffentlichen Feiertagen	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Für Anlässe an öffentlichen Feiertagen können Ausnahmen erteilt werden.</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>2</sup> Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p>			<p><sup>3</sup> Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind ausgenommen.</p>
Schutz von Kulturen	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p>	Das Betreten privater Grundstücke ist im Privatrecht geregelt.	Wohnlärm, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Beim Verrichten häuslicher Arbeit, sowie bei Bau-, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Werktags (Montag bis Samstag) von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten verboten.</p>
Verkehrsbeschränkungen	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Bei besonderen Veranstaltungen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Gemeindepolizei vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978</p>	keine Regelung im Reglement	Besondere zeitliche Lärmbeschränkung	<p><b>Art. 21</b> Während der Nachtruhe (23.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind ausgenommen.</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	(Strassenpolizeiverordnung <sup>11</sup> ) und des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (Strassenbaugesetz <sup>12</sup> ).			
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	<p><b>Art. 23</b>  <sup>1</sup> Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.</p>	<p>In der Verkehrsregelverordnung VRV vom 13.11.1962 SR 741.11 geregelt.</p> <p>In Art. 15 geregelt.</p>	Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte	<b>Art. 22</b> Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Fahrzeuge, die ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Sonstige Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern die Besitzerin / der Besitzer oder die Halterin / der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder die</p>	<p>In der Verkehrsregelverordnung VRV vom 13.11.1962 SR 741.11 geregelt.</p> <p>In Art. 16 geregelt.</p>	Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 23.00 Uhr zu beenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.</p>

<sup>11</sup> BSG 761.151

<sup>12</sup> BSG 732.11

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Besitzerin oder der Besitzer respektive die Halterin oder der Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p> <p><sup>4</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 5 dieses Reglements.</p>	<p>In Art. 55 Abs. 3 geregelt.</p> <p>aufgehoben</p>		
Gebühren	<p><b>Art. 25</b> Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen der Gemeindepolizei richten sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement.</p>	<p>Im Gebührenreglement (SSGZ 154.1) und der dazugehöriger Verordnung geregelt.</p>	<p>Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten</p>	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten.</p> <p><sup>2</sup> In Garten- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art bis 23.00 Uhr gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<b>VI. Umweltschutz</b>				
Grundsätze des Umweltschutzes	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.</p>	<p>In Art. 18 geregelt.</p>	<p>Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte</p>	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist verboten.</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben in jedem Falle die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.</p>			
<p>Grundsätzliche zeitliche Beschränkung des Bau- und Gewerbelärms</p>	<p><b>Art. 27</b>  <sup>1</sup> Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.  <sup>2</sup> Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.</p>	<p>In der übergeordneten Gesetzgebung geregelt:  Umweltschutzgesetz SR 814.01  Lärmschutzverordnung SR 814.41  Baulärmrichtlinien des Bundes  Kant. Lärmschutzverordnung BSG 824.761</p>	<p>Feuerwerk</p>	<p><b>Art. 26</b> Ausser am 1. August (Bundesfeier) und am 31. Dezember (Silvester) darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.</p>
<p>Gewerbe-, Industrie- und Baulärm</p>	<p><b>Art. 28</b>  <sup>1</sup> Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.  <sup>2</sup> Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.  <sup>3</sup> Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.</p>	<p>In der übergeordneten Gesetzgebung geregelt:  Umweltschutzgesetz SR 814.01  Lärmschutzverordnung SR 814.41  Baulärmrichtlinien des Bundes  Kant. Lärmschutzverordnung BSG 824.761</p>	<p>Tierhaltung</p>	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Tierhaltung darf weder zur übermässigen Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Menschen oder fremden Sachen führen.  <sup>2</sup> Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Landwirtschaft	<p><b>Art. 29</b> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei. Vorbehalten bleiben Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.</p>	In Art. 25 geregelt.	Fundsachen	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind im Fundbüro der Gemeinde Zollikofen abzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.</p> <p><sup>3</sup> Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, fällt in die Gemeindekasse.</p>
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Samstag ist der Betrieb vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie nach 18.00</p>	In Art. 20 geregelt.		
		Sonntagsruhe: Art. 19		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	Uhr verboten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.			
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz usw.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.</p>	In Art. 25 geregelt.		
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 23.00 Uhr zu beenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>In Art. 23 geregelt.</p> <p>FUDI geregelt</p>		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Ab 23.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.</p>	In Art. 24 geregelt.		
Feuerwerk	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwerkskörper dürfen nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entstehen. Die Sprengstoffgesetzgebung<sup>13</sup> bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester.</p>	In Art. 26 geregelt.		
Aussen- und Strassenreklame	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei beurteilt Gesuche für Aussen- und Strassenreklamen gemäss Art. 2 Absatz 1 der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame<sup>14</sup> und gibt der Bauverwaltung einen Mitbericht ab.</p>	Aufgehoben, die Zuständigkeiten sind im FUDI geregelt.		

<sup>13</sup> SR 941.41

<sup>14</sup> BSG 722.51

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei entfernt Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind, und erstattet gegebenenfalls Anzeige.</p> <p><sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame<sup>14</sup>.</p>			
Bewilligungspflichtige Gewerbe	<p><b>Art. 36</b> Gesuche für bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Gemeindepolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Beurteilung zuständig ist.</p>	Die Zuständigkeiten sind im FUDI geregelt.		
<b>VIII. Tierhaltung und Tierschutz</b>				
Hundehaltung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Ausserhalb des Privatgrundes der Hundehalterin oder des Hundehalters ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. In öffentlich zugänglichen Anlagen wie beispielsweise auf Schulgelände, in Parks oder auf Kinderspielplätzen ist der Hund an der Leine zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Hundeführerinnen und Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze,</p>	Die Hundehaltung ist in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) BSG 916.812 und dem Hundegesetz BSG 916.31 geregelt.		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen. Die Exkremente sind durch die Hundeführerin beziehungsweise durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Hund hat im Freien ein Halsband mit einer gültigen Kontrollmarke zu tragen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe<sup>15</sup> und der dazugehörigen Verordnung<sup>16</sup> bleiben vorbehalten.</p>			
	<b>Art. 38</b> aufgehoben			
Massnahmen bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Tier kann von der Gemeindepolizei vorsorglich beschlagnahmt werden, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung oder zur Durchsetzung der Tierschutzvorschriften notwendig ist. Der kantonale Veterinärdienst ist unverzüglich zu orientieren.</p> <p><sup>2</sup> Das Halten eines Tieres kann von der Gemeindepolizei nach Anhörung des kantonalen Veterinärdienstes vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn das Tier zur Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt oder Personen oder Tiere bedroht beziehungsweise verletzt.</p>	Die Hundehaltung ist in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) BSG 916.812 und dem Hundegesetz BSG 916.31 geregelt.		

<sup>15</sup> BSG 665.1

<sup>16</sup> BSG 665.11

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>3</sup> Die Gemeindepolizei meldet Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung<sup>17</sup> unverzüglich dem kantonalen Veterinärdienst und vollzieht wenn nötig die von ihm angeordneten Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindepolizei kann für einen aggressiven Hund auf Kosten der Halterin beziehungsweise des Halters eine tierärztliche Kontrolle anordnen, das Tragen eines Maulkorbs oder andere geeignete Massnahmen verfügen, damit Personen und andere Tiere nicht zu Schaden kommen oder gefährdet werden.</p>			
Massnahmen beim Verbot der Tierhaltung	<p><b>Art. 40</b> Muss das Halten eines Tieres gemäss Art. 39 Absatz 2<sup>18</sup> hievoren verboten werden, so muss die Gemeindepolizei nach Absprache und im Einverständnis mit dem kantonalen Veterinärdienst das Tier auf Kosten der Halterin beziehungsweise des Halters</p> <p>d. in tierärztliche Kontrolle bringen lassen, e. vorübergehend in einem Tierheim oder an einem anderen geeigneten Ort unterbringen, c. veräussern lassen, wobei ein allfälliger Erlös mit den Unkosten verrechnet wird, d. töten lassen, wenn andere Massnahmen gemäss Buchstabe a bis c hievoren ausgeschlossen sind.</p>	Die Hundehaltung ist in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) BSG 916.812 und dem Hundegesetz BSG 916.31 geregelt.		

<sup>17</sup> BSG 916.812

<sup>18</sup> SR 311.0

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
<b>IX. Vollzugsbestimmungen</b>				
Vollzug und Kontrollen	<p><b>Art. 41</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei sorgt für den Vollzug dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Gemeindepolizei sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.</p>	Art. 54 und FUDI geregelt.		
<b>X. Strafen und Massnahmen</b>				
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	<p><b>Art. 42</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindepolizei kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die</p>	In Art. 55 geregelt.		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.			
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Bussen bis zu 5'000 Franken wird bestraft, wer gegen eine der folgenden Bestimmungen dieses Reglements verstösst, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind:</p> <p>a) Art. 14 Absatz 3,  b) Art. 15,  c) Art. 16 Absätze 1 und 4,  d) Art. 17,  e) Art. 18,  f) Art. 19,  g) Art. 21,  h) Art. 23,  i) Art. 26 Absatz 1,  j) Art. 27 Absatz 1,  k) Art. 30 Absätze 2 und 3,  l) Art. 31 Absätze 1 und 3,  m) Art. 32 Absatz 1,  n) Art. 37 Absätze 1 und 2.</p> <p><sup>2</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.</p>	In Art. 56 geregelt.		
Kinder, Jugendliche	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf</p>	Das eidgenössische Jugendstrafrecht befasst sich mit Personen ab dem 10. bis zum 18. Altersjahr.		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung<sup>19</sup> Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.</p>	In Art. 57 geregelt.		
Rechtsmittel	<p><b>Art. 45</b></p> <p><sup>1</sup> Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsrätin oder dem zuständigen Regierungsrat angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizei übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.</p> <p><sup>3</sup> Für Ordnungsbussen im Strassenverkehr gilt Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes vom 24.6.1970<sup>20</sup>.</p>	In Art. 58 geregelt.		

<sup>19</sup> BSG 322.1, 322.11, 322.111, 213.231.1

<sup>20</sup> SR 741.03

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>4</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Vollzugsorgane der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.</p>			
<p>Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten</p>	<p><b>Art. 46</b>  <sup>1</sup> Der folgende Erlass wird aufgehoben:  Reglement zum Schutz gegen Lärm vom 24. September 1975</p> <p><sup>2</sup> Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung vom 5. April 1987  Art. 4  Aufgehoben</p> <p>2. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 27. Januar 1993  Ziffern 21 und 22  Aufgehoben  Diese Änderung tritt in Kraft mit Erlass der Kanzleigebührenverordnung für das Gemeindepolizeiwesen. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Polizeireglements.</p>	<p>In Art. 60 geregelt.</p>		